



Federführung: Büro des Rates und des Bürgermeisters
Beteiligte(r): Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Wilmes
Telefon: 02521 29-105

Vorlage

zu TOP

2018/0230

öffentlich

Beschluss über die Ausübung des Rückholrechtes des Rates der Stadt Beckum – Planentwurf zur Umgestaltung des Markplatzes Beckum und Beantragung von Städtebaufördermitteln

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum
11.10.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Rat der Stadt Beckum übt sein Rückholrecht aus und zieht die Entscheidungen über den Planentwurf zur Umgestaltung des Markplatzes Beckum (Vorlage 2018/0226) und die Beantragung von Städtebaufördermitteln (Vorlage 2018/0227) an sich.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Rat der Stadt Beckum behält sich gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Hauptsatzung der Stadt Beckum im Einzelfall ein Rückholrecht der auf die Ausschüsse übertragenen Aufgaben vor. Gemäß § 2 Nummer 3 Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum entscheidet der Rat in Angelegenheiten, die einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen worden sind, sofern der Rat durch ausdrücklichen Beschluss im Einzelfalle die Entscheidung an sich zieht.

Eine eigene Entscheidung des Rates ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn der Ausschuss in der Sache bereits entschieden hat. Dies ist im vorliegenden Sachverhalt nicht der Fall.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Aufgrund der besonderen städtebaulichen Bedeutung und der bisherigen mehrfach im Rat der Stadt Beckum erfolgten Befassung mit der Angelegenheit beabsichtigt die Verwaltung, sowohl den Planentwurf zur Umgestaltung des Marktplatzes Beckum (siehe Vorlage 2018/0226 – Integriertes Kommunales Handlungs- und Maßnahmenkonzept für die Innenstadt Beckum – Umgestaltung Marktplatz; Beschluss über die Entwurfsplanung) als auch die Beantragung von Städtebaufördermitteln (siehe Vorlage 2018/0227 – Antrag zum Städtebauförderprogramm 2019 – Aktive Stadt- und Ortsteilzentren – des Landes Nordrhein-Westfalen für die Umgestaltung des Marktplatzes, das Hof- und Fassadenprogramm und den Verfügungsfonds) durch den Rat beschließen zu lassen.

Hierfür ist es erforderlich, dass der Rat von seinem Rückholrecht Gebrauch macht.

Anlage(n):

ohne